

Schiesshütten

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **16 (1906)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ebenso einleuchtend ist es, wenn die Schützen in der Folge eine Art Elitentruppe im Felde wurden, besonderes Ansehen genossen, höhern Sold erhielten und mit ihrem Fähnlein sogar das Banner begleiten durften, was allen andern Fahnen nicht gestattet war.¹⁾

Auch die **Schießhütten** genossen ganz besondern Ruf und ausnahmsweise Privilegien. Auf ihnen war der sog. „Landsfrieden“, „auf das sich mit etwan ein oder der ander durch übereilten eyßer sich vergreife und verfähe“. Sie waren eine Art Freistätte, wo auch die Beisassen ihr Recht fanden. So lautet ein Ratsbeschuß vom 25. April 1552: „Von wegen den Hinderassen das sy nitt solind meren vff der schießhütten, welind mine Herren sy auch meren lassen wie ander lüth vnd sy nitt witterschüpfen.“ Überhaupt hielt der Rat auf gutes Einvernehmen und schickte 1597 Statthalter und Säckelmeister ins Schützenhaus um mit den Schützen zu reden, daß sie freundlich sein sollen miteinander. Der Würde und Achtung des Ortes angemessen, durfte da auch keinerlei Unfug getrieben werden mit „kopen old fergen“²⁾. Verboten war auch das Fluchen und unflätige Reden. So sagt eine alte Schützenordnung in der March: „Wan Ein schütz oder Ein anderer in dem schützen Creiß würde fluchen, schwehren oder andere Unhöfliche worth brauchen vnd so Einer den Andern salve honore, heißt blasen, denselbigen solle der schützen meister lassen brütschen“³⁾, auch der

¹⁾ Auch in neuern Zeiten zog der grüne Rock an, insbesondere die Dörfler, glaublich weniger aus besonderer Kunstfertigkeit im Schießen, als wegen dem freiern, flottern Leben „bei die Soldaten“, wie es eine zeitlang — zugelassen wurde.

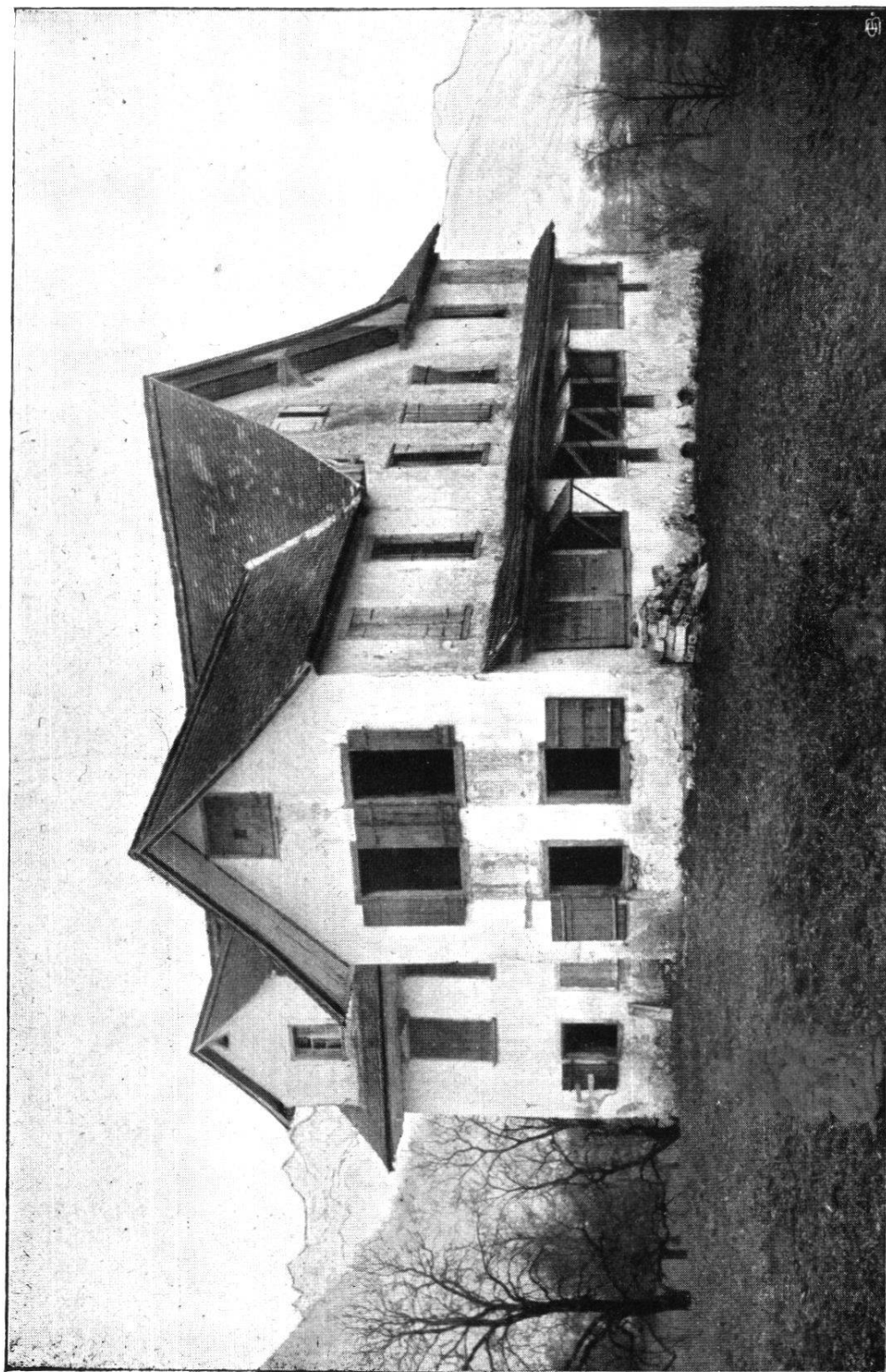
²⁾ Um diese Ausdrücke (die auch unter den verbotenen Sachen bei den Schneidern und Schuhmachern vorkommen) besser und anständiger erklären zu können, müssen wir zu einem Beispiele Zuflucht nehmen. Ein Fürst hatte einen Rat, der die üble Gewohnheit hatte, bei Tisch zu „koppen“ d. h. zu „görsen“. Um dem abzuhelpen, ließ der Fürst einen bekanten Meister vom Gegenteil kommen, der seine Sache so gut machte, daß der Herr Rat sich darüber empörte. Ruhig entgegnete der Fürst, er wolle lieber ein Schwein unterm Tisch als überm Tisch.

³⁾ Das besorgte prompt und gewöhnlich unter einem bestimmten Ceremoniell der „Britschenmeister“, so genannt von seinem aus Leder

fehlbare sich gehorsamb Einstellen soll bey Einer maß Wein straf.“ Dagegen wurde auf den Schießhütten nicht nur geschossen, sondern auch getanzt, gegessen und getrunken, worin unsere Altvordern Meister gewesen zu sein scheinen; Temperenz und Abstinenz waren noch unbekannte Begriffe und der Vegetarier eine unbekannte Größe. Wer sich im Gütlichkeit jedoch „übertrabete“, wurde gebührend bestraft; das ist sogar vornehmen Leuten passiert. So berichtet das geessene Landrats-Protokoll vom 24. April 1646: „Nachdem vor Etwas Zeits Johann Franz Abhyberg vff dem schützenhaus in Vngelegenheiten gerathen, derby mit Worten vmb so weit sich vertrabet, daß es Einem Frydbruch glich erschienen. Vnd vff daß um die Rundschaften verhört vnd durch sein H. Vater Herrn Landtammann Joh. Sebastian ab Yberg inständig gebeten worden, Inma umb den Standt zu verschonen, In Ansehung, daß Er wegen seiner Juget nit gewußt, daß Er hierob so weit verfehlet vnd auch der Trunkh selbiger Zeit bey Ime meister gewesen. Alß ist Im dißen vnd andern Vrsachen wegen, deß Standts verschont, daß besser glaubt vnd hundert π buoß vfferlegt worden.“

Hinwiederum geschah es oft, daß Leuten, gegen welche ein Trinkverbot erlassen war, aus Gnaden gestattet wurde, „vff der schießhütten ein gemeini zimliche Tag örten“ zu tun; so z. B. 1548 dem Heini Schoren, Stoffel Würner und Hans Maf. Es scheint, daß sogar das „Tabaktrinken“ auf dem Schützenhaus von Schwyz geduldet wurde. Am 18. Oktober 1689 beschloß nämlich der geessene Landrat: „deß Tabakhs halber ist vndt soll selbiger anderß nit zuo Trinkhen verboten sein, als bey der Kirckhen, in den Wirthshäusern vnd vff dem platz, auch in den gadmern und streuwihüßern, vnd das bey einem Voißthaler zuo Buoß, vndt soll der eine Halbtheil dem Kleger oder Leider desselben zugehören, der ander aber der Oberkeit.“ Die

oder klatschendem Holze bestehenden Szepter, der „Britsche“. Der Britschenmeister fehlte auf den meisten größern Zielstätten nicht und übte da rücksichtslos die „niedere“ Polizei, wobei seine Amtsbefugnisse oft in Unfug ausarteten. Noch zu Anfang des XIX. Jahrhunderts findet man seine Spuren in den Schützenhäusern.



Das Schützenhaus auf dem Eigenwies.

„Schießhütten“ zu Schwyz befanden sich also nicht unter den für den Tabak verbotenen Orten.¹⁾

Gehen wir nun einwenig unsern alten **Schützengesellschaften** und **Schützenhäusern** nach.

Wenn heute jede Gemeinde des Kantons Schwyz ihr eigenes Schützenhaus hat, so war das in älterer Zeit nicht so. Speziell das Schützenhaus auf dem Eigenwies in Schwyz wurde von jeher als dem „alten Land“ zugehörig betrachtet; denn es wurde von diesem erbaut, unterhalten und verwaltet. Desgleichen leistete der Landesfäkelmeister auch Beiträge an die Schützenhäuser zu Arth, Muotathal, Steinen, Iberg und Illgau, und der Rath erwarb sich dadurch auch eine gewisse Eigentums- und Dispositionsbefugnis daran.

Durch das helvetische Gesetz vom 23. April 1798 ist alles öffentliche Vermögen, auch dasjenige des Bezirkes (ausgenommen war nur das Gemeindsvermögen) als Nationalgut erklärt worden. Während dann in der Folge viel von diesem Staatsgut in die Verwaltung eines Verlegenheits-Instituts, der sog. gemeinsamen Korporation übergegangen, teilten die Schützenhäuser im Lande Schwyz dieses Schicksal nicht. Im Mai 1804 hatte eine bezüglich der Wiedereröffnung und Unterstützung der Zielschaften bestellte kantonsrätliche Kommission es vor allem aus als notwendig befunden, „daß vom hochweisen Bez: Rat der Entscheid gemacht werde, ob dieses Gebäude ein Bezirks- oder Gemeinds-Eigentum sei, indessen es sehr ratsam, daß jeder Gemeinde ihr Schützenhaus eigentümlich zuerkannt werde, wo dann derer Reparationskosten niemals mehr dem Hr. Bezirks-Fäkelmeister, und den Gemeinden zufallen.“ Schon im Juni gleichen Jahres erkannte der Kantonsrat: „daß sämtliche Schützenhäuser unseres Bezirkes ausschließlich den Gemeinden, jeder das in ihrem Kirchgang befindliche, als wahres Eigentum mit Nutzen und Beschwerden überlassen sein sollen.“

¹⁾ Andernorts dagegen war das Tabakrauchen wegen zu besorgender Gefahr auf dem Schützenhaus direkt verboten, so z. B. bei einer Buße von 5 β in Einsiedeln. (Ochsner, „Das Schießwesen im alten Einsiedeln“, in den „Mitteil. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz“, Heft IX.)